

Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer (BZÄK),

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Zahnärztekammern e.V.

zum

Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der gesundheitlichen Prävention“

- Präventionsgesetz -

BT-Drs. 15/4833

zur Anhörung am 09. März 2005

<p>(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0816(7) vom 02.03.2005 15. Wahlperiode</p>
--

1. Berufene Mitgliedschaft der Bundeszahnärztekammer im Kuratorium der Stiftung Prävention und Gesundheitsförderung (Artikel 2, § 7)

Ausgangslage:

Für die Zahnärzteschaft als Vorreiter und Vorbild im Bereich der Prävention und als Gründungsmitglied des Deutschen Forums Prävention und Gesundheitsförderung ist im Kuratorium der Stiftung Prävention und Gesundheitsförderung kein Sitz vorgesehen (Artikel 2, §7).

Die Verteilung der Sitze im Stiftungskuratorium ist nicht nachvollziehbar, als dem Deutschen Forum Prävention und Gesundheitsförderung (DFPG) 7 Sitze zuerkannt werden und darüber hinaus weitere Beteiligte eigene Sitze erhalten, obwohl auch sie Mitglieder im DFPG sind.

Argumente pro berufenem Kuratoriumssitz:

- zahnmedizinische Prävention ist gerade bei Kindern und Jugendlichen eine Erfolgsgeschichte: 1,2 DMF-T-Zähne bei den 12-Jährigen bundesweit,
- ähnliche wissenschaftlich belegte Erfolge können in Deutschland eigentlich nur die AIDS-Prävention und die betriebliche Gesundheitsförderung vorweisen,
- zwischen 60%-80% aller Kinder und Jugendlichen werden gruppenprophylaktisch betreut,
- in den letzten 10 Jahren ist das Inanspruchnahmeverhalten der Individualprophylaxeberechtigten von 8% auf 42% angestiegen,
- Gelebte Prävention!
Seit über 10 Jahren gesetzlich verankerte Vorbeugung (SGB V, §§ 21, 22) ist praktisch das Idealbeispiel für Interessen- und Ideologieübergreifende Zusam-

menarbeit von Zahnärzteschaft, Krankenkassen, Öffentlichem Gesundheitsdienst und Kommunen mit Vorbildcharakter für andere ambulant tätige medizinische Berufsgruppen,

- Seit Ende der 1980er Jahre besteht Expertise in der Gruppenprophylaxe. Die Erfolge sind wissenschaftlich belegt und die Erfahrungen sind äußerst fundiert und somit sehr hilfreich für die Aufgabenumsetzung der geplanten Stiftung.

Der Gesetzgeber wird darauf hingewiesen, dass eine Mitentscheidung der Zahnärzteschaft im Gesundheitswesen über präventive Zielorientierungen, Koordination von Maßnahmen sowie eine Mitwirkung in den Gremien der Stiftung notwendig ist, um das zahnärztliche Erfahrungswissen und den Sachverstand im präventiven Bereich, in die entsprechenden Gremien einzubringen; dies auch, um eine perspektivische Abkoppelung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde von präventionspolitischen Entwicklungen zu vermeiden.

Die BZÄK strebt eine berufene Mitgliedschaft im Kuratorium der Stiftung an.

2. Formulierungsvorschlag der Bundeszahnärztekammer zum Präventionsgesetz, Artikel 6 „Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“, § 21 und § 22 (Überschriften)

Die Überschrift zu § 21 wird wie folgt gefasst:

§21 „Gesundheitliche Prävention von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen (Gruppenprophylaxe)“

Die Überschrift zu § 22 wird wie folgt gefasst:

§22 „Gesundheitliche Prävention von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen (Individualprophylaxe)“

Begründung:

Bei einer Aktualisierung der Überschriften zu den §§ 21, 22 SGB V, sollte der Begriff „Zahnerkrankungen“ eine Erweiterung um „Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen“ erfahren. Die wissenschaftlich fundierte, präventionsorientierte Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde lässt sich nicht nur auf den Zahn reduzieren. Eine umfassende Prävention bezieht sich auf die gesamte Mundgesundheit, auch bei Kindern und Jugendlichen. Exemplarisch angeführt seien hier die Prävention von Zahnfleischerkrankungen, Bisslagefehlern und Erosionen mit ihren Auswirkungen auf die orale und allgemeine Gesundheit.

3. Prävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Das geplante Präventionsgesetz soll dazu beitragen Gesundheit, Lebensqualität und Selbstbestimmung zu stärken und gesundheitlichen Risiken vorzubeugen. In diesem

Zusammenhang wurde Prävention wiederholt als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe postuliert. Durch einen neuerlichen finanziellen Verschiebepfeil zu Lasten der Sozialversicherungsträger wird das Gesetz diesem Anspruch nicht gerecht.

Aus Sicht der Bundeszahnärztekammer wäre daher eine breitere Finanzierungsgrundlage zu fordern, die neben den Sozialversicherungsträgern (sogenannte *soziale Präventionsträger*) auch Bund, Länder, Gemeinden sowie die private Krankenversicherung (PKV) in die Finanzierung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben einbezieht.

4. Vorhandene Strukturen der Prävention aus- und nicht abbauen

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) begrüßt die Bemühungen des Gesetzgebers um eine zielgerichtete und qualitätsorientierte Prävention und Gesundheitsförderung, fordert ihn aber gleichzeitig auf, vorhandene und bereits bewährte Präventionsangebote der ambulant tätigen Gesundheitsberufe durch ein zu stark reglementierendes Gesetz nicht abzubauen.

Bundeszahnärztekammer
Berlin, 02. März 2005